

# RS Vwgh 1998/2/26 98/07/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §32b Abs2;

WRG 1959 §63;

WRG 1959 §64;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/28 94/07/0084 1

### Stammrechtssatz

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 18.5.1978, 2275/76, ausgesprochen, daß der Anschluß an eine aus einer Quelle gespeiste, wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage nicht bewilligungsfähig ist und daher auch die Einräumung von Zwangsrechten nicht in Frage kommt, weil es sich bei einem derartigen Anschluß (Wasserbezug) aus einer bewilligten Wasserversorgungsanlage nicht um die Benützung eines privaten Gewässers iSd § 9 Abs 2 WRG 1959 handelt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070003.X05

### Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)